

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0840/15 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung  
und Umwelt vom 09.06.2015**

**Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum  
Hochwasserrisikomanagementplan**

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Stellungnahmen der Landeshauptstadt Erfurt entsprechend Anlage 01 fristgerecht bis zum 22.06.2015 an das Thüringer Landesverwaltungsamt abzugeben.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt entsprechend Anlage 01 auch im Rahmen der noch ausstehenden Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wortgleich an das Land abzugeben.

\*\*\*

Hinweis:

Die Anlage kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, eingesehen werden.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0841/15 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung  
und Umwelt vom 09.06.2015**

**Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne und der  
Maßnahmenprogramme gemäß Wasserrahmenrichtlinie**

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Stellungnahmen der Landeshauptstadt Erfurt entsprechend Anlage 01 fristgerecht bis zum 22.06.2015 an das Thüringer Landesverwaltungsamt abzugeben.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt entsprechend Anlage 01 auch im Rahmen der noch ausstehenden Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wortgleich an das Land abzugeben.

\*\*\*

Hinweis:

Die Anlage kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt, eingesehen werden.

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0848/15 der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung  
und Umwelt vom 09.06.2015**

**Stellungnahme zur 2. Änderung der Planfeststellung vom 01.04.2015 / Ergänzung zur  
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Zwischenlagerung und Behandlung  
nichtgefährlicher Abfälle für den Kiessandtagebau Stotternheim der Fa. Rudolf Wagner**

Genauere Fassung:

Die Stellungnahme (Anlage 2) zur beantragten Änderung des Planfeststellungsbeschlusses  
wird bestätigt.

\*\*\*

Hinweis:

Die Anlage kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1,  
99084 Erfurt, eingesehen werden.

# Der Oberbürgermeister

zurück zum Beschluss

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 440 (Wasserwirtschaft)  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

## Anhörung HWRM-RL Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,

aus Sicht der Landeshauptstadt Erfurt enthalten der Risikomanagementplan Elbe und das Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz alle zurzeit für die Stadt relevanten Angaben und Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Bereich der vom Land festgesetzten Risikogewässer.

Im Landesprogramm sind umfangreiche und ambitionierte Maßnahmen des Landes und der Stadt enthalten. In Anbetracht der sehr begrenzten Haushaltsmittel der Stadt ist es von besonderer Bedeutung, dass das Land die Maßnahmen zum Hochwasserschutz auch weiterhin durch entsprechende Fördermittel unterstützt. Nur so können in vielen Bereichen der Stadt die Gefährdungen für die Betroffenen perspektivisch reduziert und eine Akzeptanz in der Öffentlichkeit für entsprechende Programme erzielt werden.

Die geplanten Maßnahmen des Landes im Bereich der Gera sind für den Hochwasserschutz der Stadt sehr bedeutsam. Ich gehe davon aus, dass diese Maßnahmen wie geplant in absehbarer Zeit umgesetzt werden.

Im Landesprogramm sind auch umfangreiche Informationen des Landes zu verschiedenen Handlungsbereichen angegeben. Diese Informationen können für die Stadt, insbesondere beim Umgang mit betroffenen Bürgern, eine große Unterstützung sein. Um die Bürger zu erreichen, ist es aus meiner Sicht wichtig, diese Informationen so verständlich und kurz wie möglich zu halten.

Für den nächsten Zyklus des Hochwasserrisikomanagements ist es aus Sicht der Stadt erforderlich, dass auch weitere Gewässer im Stadtgebiet (Eselsgraben und der gesamte Linderbach) zwingend als Risikogewässer eingestuft werden. Des Weiteren sollte die Festsetzung des Wiesenbaches und des Weißbaches als Risikogewässer geprüft werden. Nur durch die Einstufung als Risikogewässer können auch diese hochwassergefährdeten Bereiche von Erfurt in das Hochwasserrisikomanagement des Landes eingebunden werden.

*Seite 1 von 2***Sie erreichen uns:**

E-Mail: [oberbuergemeister@erfurt.de](mailto:oberbuergemeister@erfurt.de)  
Internet: [www.erfurt.de](http://www.erfurt.de)

Rathaus  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6  
Haltestelle:  
Fischmarkt

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

# Der Oberbürgermeister

zurück zum Beschluss

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 450 (Abwasser)  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

## Anhörung WRRL Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,

das Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 beinhaltet auch eine Reihe von Maßnahmen, die die Landeshauptstadt Erfurt betreffen. Durch die Maßnahmen des Landes im Bereich der Gera ist davon auszugehen, dass sich der ökologische Zustand des Gewässers aber auch die Erlebbarkeit für die Bürger weiter verbessern wird. Diese Wirkung haben bereits die umgesetzten Maßnahmen aus dem 1. Bewirtschaftungszyklus gezeigt.

Die Stadt wird versuchen den ökologischen Zustand am Rosenborn und am Binderslebener Bach beispielweise durch die Schaffung von Uferrandstreifen zu verbessern. Zu den Maßnahmen am Binderslebener Bach ist anzumerken, dass die Verbesserung der Eigendynamik nicht zu Lasten des Betriebs und der Funktionsfähigkeit der unterhalb liegenden Hochwasserrückhaltungen im Eselsgraben gehen darf. Diese wichtige Schutzfunktion ist bei der weiteren Maßnahmenplanung zu berücksichtigen.

Zu den städtischen Maßnahmen ist auch anzumerken, dass auf Grund der begrenzten Haushaltsmittel der Stadt eine Umsetzung nur mit entsprechender Unterstützung durch das Land möglich sein wird. Die aktuelle Förderpraxis des Landes mit den entsprechenden Fördersätzen sollte daher zumindest beibehalten werden.

Hinsichtlich der geplanten Verbesserung der Durchgängigkeit des Flutgrabens muss ich darauf hinweisen, dass das Wasserdargebot der Gera nicht ausreicht, um die Durchgängigkeit sowohl über die Innenstadt als auch den Flutgraben über 330 Tage im Jahr zu gewährleisten. Im 1. Bewirtschaftungszyklus wurden umfangreiche und aufwendige Maßnahmen zur Schaffung der Durchgängigkeit für die Innenstadtgewässer umgesetzt. Die Durchgängigkeit ist hier bis auf wenige noch verbleibende Maßnahmen nahezu realisiert. Die Maßnahmen wurden und werden vom Land unterstützt und gefördert. Aus Sicht der Stadt muss der ausreichende Abfluss über die Gewässer in der Innenstadt auch nach Umsetzung der Maßnahmen am Flutgraben gewährleistet bleiben. Der ökologische Zustand

Seite 1 von 2

und die vielfältigen Funktionen der Innenstadtgewässer für die Anwohner und die Besucher der Stadt dürfen nicht gefährdet bzw. eingeschränkt werden. Aus diesen Gründen ist der erforderliche Mindestabfluss für die Innenstadtgewässer bei den weiteren Planungen des Landes zur Durchgängigkeit der Gera zwingend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Thüringer Landesbergamt  
Leiter  
Herrn Hartmut Kießling  
Puschkinplatz 7  
07545 Gera

Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt zum Antrag auf Planänderung vom 01.04.2015 der Fa. Wagner für den Kiessandtagebau Stotternheim Journal-Nr.:

Antrag auf Planänderung zum Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a BBergG Erfurt, mit Planfeststellungsbeschluss (Bescheid Nr. 257/2007) vom 26.04.2007 und Planänderungsbescheid (Bescheid Nr. 652/2011) vom 08.07.2011 für den Kiessandtagebau Stotternheim der Fa. Wagner Inh. Michael Wagner, hier: Antrag zur 2. Änderung der Planfeststellung vom 01.04.2015 / Ergänzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Zwischenlagerung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle

Sehr geehrter Herr Kießling,

die Firma Wagner beantragt für den Kiessandtagebau Stotternheim eine zweite Erweiterung der im Planfeststellungsbeschluss 257/2007 vom 26.04.2007 unter 6.1.2 der abfallrechtlichen Nebenbestimmungen festgelegten Abfallarten. Folgende neuen Abfallgruppen werden für die Zwischenlagerung und die Aufbereitung beantragt:

- 170504 Bankettschälgut,
- 170103 Fliesen, Ziegel Keramik,
- 170107 Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen
- 2002 Garten- und Parkabfälle, Friedhofsabfälle

Mit Bescheid Nr. 257/2007 vom 26.04.2007 wurden die Lagerung und das Recycling von Bauschutt zugelassen. Mit Bescheid Nr. 652/2011 vom 08.07.2011 wurden die Lagerung und die Aufbereitung von Bitumengemischfräsgut zugelassen. Die zulässigen Lagermengen sind auf maximal 10.000 m<sup>2</sup> und maximal 35.000 m<sup>3</sup> begrenzt. Gegenstand im aktuell vorliegendem Antrag ist zusätzlich eine Veränderung der Abfallmenge bzw. Abfalllagerfläche um +80% (von 10.000 m<sup>2</sup> auf 18.000 m<sup>2</sup>).

Nach einer vergleichenden Auswertung des von der TLBA übergebenen Luftbildes von 2013 (Anlage 1, übergeben von Herrn Herold, 15.11.2013) und des Luftbildes in Anlage 4 der Antragsunterlagen wurde die beantragte

Seite 1 von 4

Lagerfläche von 18.000 m<sup>2</sup> bereits überschritten. Die zulässige Lagerfläche bezieht sich laut Bescheid Nr. 257/2007 sowohl auf die Anlieferungsflächen für ungebrochenes Material als auch für die Lagerfläche des gebrochen-klassierten und verkaufsfähigen Materials des Recyclingplatzes.

Durch regelmäßige Überwachungstermine unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden ist die Einhaltung der Grenzen der Lager- und Aufbereitungsflächen sowie der Lagerung / Sortierung der Stoffe, Stoffgemische und Abfälle auf dem Betriebsgelände der Firma Wagner regelmäßig zu kontrollieren.

Es handelt sich um eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die im Planfeststellungsbeschluss und zugehöriger Planänderungen durch das Thüringer Landesbergamt geregelt wurde. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erging unter dem Vorbehalt, dass ein bergrechtlicher Gewinnungsbetrieb im Kiessandtagebau Stotternheim geführt wird und erlischt mit dessen Betriebseinstellung. Der Planfeststellungsbeschluss ist bis zum 31.12.2020 befristet und ist einzuhalten.

Durch die Vergrößerung der Lagerflächen und die Erweiterung der Stoffgruppen (1. und hier 2. Änderung der Planfeststellung) verlagert sich die Nutzung im Kiessandtagebau mehr in Richtung Bauschuttrecycling (Aufbereitungsanlage inkl. der Lagerflächen), Abfalllagerung, usw. Dahingehend ist die Durchsatzleistung der Anlage auf Verhältnismäßigkeit vom Anteil an Tagebaumaterial zum Anteil an verarbeiteten und gelagerten Fremdmaterial zu prüfen. Schwerpunkt sollte auf der örtlichen Kiesverarbeitung (Bergberechtigungsfeldes Stotternheim) liegen (ohne Zulieferung).

Die planfestgestellte Gesamtfläche besitzt gemäß der Darstellung im Anhang A II Anlage 10 (Bescheid Nr. 257/2007) eine Größe von 22.000 m<sup>2</sup>. Mit der beantragten Erweiterung der Lagerflächen für Fremdmaterialien von 10.000 m<sup>2</sup> auf 18.000 m<sup>2</sup> wird die tagebauorientierte Lagerung und Verarbeitung zukünftig auf einen marginalen Anteil von rd. 18% (4.000 m<sup>2</sup>) am Gesamtvolumen verringert. Es ist fraglich, inwiefern dies noch als Nebenanlage zum Bergrecht gesehen werden kann. Eine schrittweise Umnutzung zur Abfallaufbereitung innerhalb des Bergberechtigungsfeldes ist auszuschließen und muss kontrollierbar sein. Um das zu gewährleisten, sind definierte Teilflächen zur Trennung von Abfall- und Kiesaufbereitung festzulegen.

Mit Bescheid Nr. 940/2013 vom 02.11.2013 erfolgte die 3. Verlängerung des Hauptbetriebsplans mit Teilabschlussbetriebsplan (bis zum 30.11.2015). Zur Frage der Sicherheitsleistung, die nach Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu den Genehmigungsvoraussetzungen für Abfallbehandlungsanlagen gehören bzw. für bestehende Anlagen mit nachträglichen Anordnungen nachzufordern sind, wird im Bescheid Nr. 257/2007 auf die jeweiligen Hauptbetriebspläne verwiesen. Es ist für den Fall, dass mit dem Beenden der Auskiesung und dem damit verbundenen Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Abfälle beräumt werden müssen, abzusichern, dass ausreichend finanzielle Mittel aus den Sicherheitsleistungen zur vollständigen Beräumung bereitstehen. Die Kontrolle der Einhaltung der Lagermengen und Abfallarten bleibt damit unverzichtbar.

Für Abfälle, die im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu bezeichnen sind, sind die sechsstelligen Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV zu verwenden. Dadurch ist die jeweilige Abfallart erst vollständig definiert.

Entsprechend den Angaben im Antrag sollen Bodenaushub aus dem Bereich von Parkanlagen sowie Grabsteine zur Aufbereitung angenommen werden. Bei Verwendung der vierstelligen Kapitelüberschrift 2002 für diese Abfälle ist keine eindeutige Zuordnung gegeben. Zum Kapitel 2002 – Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) gehören auch biologisch abbaubare Abfälle. Eine Annahme und Behandlung von biologisch abbaubaren Abfällen bei der Bauschuttrecyclinganlage ist grundsätzlich auszuschließen.

Für den Bodenaushub aus dem Bereich von Parkanlagen sowie für Grabsteine ist daher der AVV-Abfallschlüssel 200202 – Boden und Steine zu verwenden. Diese Konkretisierung ist im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Entsprechend Pkt. 6.1.5 des Planfeststellungsbeschlusses Nr. 257/2007 vom 26. April 2007 dürfen Materialien angenommen, zwischengelagert und aufgearbeitet werden, die die Zuordnungswerte Z 0 bis einschließlich Z 2 nach TR LAGA einhalten. Z 2 - Material ist witterungsgeschützt zu lagern. Auf dem o.g. Luftbild sind keine Vorrichtungen (z.B. Abdeckung) zu erkennen und die Lagerung erfolgt gewässernah. Bereits der Einbau von Z 1.2 -Material bedingt nach TR LAGA, dass der Abstand zum Grundwasser mindestens 2 Meter beträgt und die Fläche hydrogeologisch günstige Verhältnisse aufweist.

Da sich die Behandlungsanlage und die Lagerplätze der angelieferten Materialien im unmittelbaren Umfeld bzw. direkt angrenzend an offene Wasserflächen (offen liegendes Grundwasser an 3 Seiten) befinden, kann nicht von hydrogeologisch günstigen Verhältnissen ausgegangen werden. Bereits in der Stellungnahme vom 17.03.2011 (zum Änderungsantrag vom 14.12.2010: Lagerung und Aufbereitung von Bitumenfräßgut) wurde darauf hingewiesen.

Auch wenn die der Anlage zugeführten Stoffe nicht unmittelbar eingebaut, jedoch auf dieser Fläche gelagert werden sollen, wird insbesondere die Lagerung von Stoffgruppen der Zuordnungsklasse Z 2 kritisch gesehen. Die Erfordernisse an eine Lagerung von Stoffgruppen der Zuordnungsklasse Z 2 können auf den beantragten Flächen nicht realisiert werden und sind auch schwer in der Praxis kontrollierbar.

Das gilt insbesondere für die beantragte Zwischenlagerung und Behandlung von Bankettschälgut. Gemäß Anlage D der Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut für den Geschäftsbereich der Thüringer Straßenbauverwaltung (2013) ist die Lagerfläche wasserundurchlässig herzustellen, es sei denn der Abstand zum Grundwasser beträgt mehr als zwei Meter und die Fläche weist hydrogeologisch günstige Verhältnisse auf.

Eine Annahme von Stoffgruppen der Zuordnungsklasse Z 2 nach TR LAGA ist daher aus Vorsorgegründen auszuschließen. Der Lagerung und die Aufbereitung der Abfallgruppe 170504 (Bankettschälgut) wird demgemäß nicht zugestimmt.

Bei der Lagerung von Stoffgruppen der Zuordnungsklasse Z 1.2 ist ein Grundwassereintrag durch ausreichende Abstände zum Gewässer auszuschließen.

Das Gebiet befindet sich im Geltungsbereich des Regionalen Entwicklungskonzepts (REK) "Erfurter Seen". Dieses sieht den Stotternheimer See als Freizeitsee sowie den Luthersee, den nördlichen Bergwegteich und den Schafteich (ehem. südlicher Bergwegteich) als Landschaftsseen vor. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass mit der Zwischenlagerung und Aufbereitung der beantragten Stoffgruppen die geplante Nachnutzung nach Einstellung der Arbeiten im Kiessandtagebau Stotternheim nicht in Frage gestellt wird. Aus Sicht der Stadtentwicklung kann eine Zustimmung nur erfolgen, wenn gesichert ist, dass die

Nachfolgenutzung schon mit **Einstellung** der Arbeiten im Kiessandtagebau Stotternheim gesichert ist.

Außerdem darf sich das Verkehrsaufkommen nicht erhöhen. Natürlich muss Zielstellung sein, zusätzliche Verkehrsbelastung der Ortsteile im Transportstreckenbereich (siehe massive Beschwerdelage aus der Sulzer Siedlung und aus Stotternheim) auszuschließen! Bindend muss hierzu die für die Transporte (über den Feldweg an der Siedlungsmülldeponie bzw. über den Luthersteinweg/Stotternheim) unter Punkt 6 Immissionsschutz der Antragstellung getroffene Formulierung sein, nach der die Lärm- und Staubentwicklung in den Grenzwerten der bereits vorhandenen Genehmigung bleibt (10 LKW pro Tag, Massenaufkommen von 25 t/Stunde ohne Erhöhungspotential).

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der o.g. Änderungspunkte erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Anlage 1  
Luftbild 2013 (Quelle: TLBA)

